

Berlin, 06. November 2018

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7. November 2018 (Gesetzesentwürfe zur Änderung des § 265a Strafgesetzbuch [StGB])

Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen wegen Beförderungerschleichung aus justizvollzuglicher Sicht

Eine Stichtagsabfrage zum 9. Oktober 2018 hat ergeben, dass in Berliner Justizvollzugsanstalten zu diesem Zeitpunkt gegen 65 Menschen eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen Straftaten nach § 265 a StGB (alle Straftatbestandsvarianten) vollstreckt wurde. Die aktuelle Berechnung der Gesamt-Tageshaftkosten für das Jahr 2017 weist einen Betrag von 150,46 € aus. Allein am 9. Oktober 2018 sind damit rechnerisch 9779,60 € für die Unterbringung dieser Personen aufgewendet worden.

Diese Zahlen vorangestellt, möchte ich betonen, dass Faktoren der Wirtschaftlichkeit für sich betrachtet nicht maßgebend sein können, wenn es um die Kriminalisierung oder (Ent-)Kriminalisierung von Verhaltensweisen geht. Vielmehr muss es darum gehen, den Unrechtsgehalt von Taten, die Motivation, sie zu begehen, zu bewerten und strafrechtliche Sanktionen als Ultima Ratio zu begreifen und zu bewahren. Auch die Sinnhaftigkeit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist bei dieser Betrachtung nicht zu vernachlässigen.

Den Erfahrungen des Berliner Justizvollzuges nach kann bei einem Teil der Menschen, gegen die Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden, verminderte oder fehlende Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen werden. Dass dies im Strafverfahren nicht offenkundig wird, liegt u. a. daran, dass die Verurteilung häufig per Strafbefehl erfolgt. Obdachlosigkeit, Drogen- und Alkoholabhängigkeiten, psychische Störungen, psychiatrische Erkrankungen oder desolaten körperliche Gesundheitszustände sind die Regel, nicht die Ausnahme. Welche gesellschaftliche Aufgabe also soll der Justizvollzug in diesem Kontext konkret wahrnehmen?

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Entkriminalisierung der Beförderungerschleichung nicht erst seit heute. Selbstverständlich ist für den Transport mit einem öffentlichen Verkehrsmittel ein Beförderungsentgelt zu entrichten. Und ebenso selbstverständlich wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben, wenn der Kauf des Fahrscheins unterlassen wurde. Die Notwendigkeit darüber hinausgehender strafrechtlicher Sanktionen gegen die „Schwarzfahrenden“ aber ergibt sich gerade nicht mit derselben Selbstverständlichkeit. Mit der abschreckenden Wirkung des Strafgesetzbuches zu argumentieren, scheitert an der Lebenswirklichkeit. Bei der Vielzahl der Strafverfahren wegen Beförderungerschleichung fällt es schwer anzunehmen, dass diese Abschreckung wirksam ist oder zumindest wirksamer

als technische/personelle Zugangsbeschränkungen zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Betrachtet man aber allein den Unrechtsgehalt und die Folgen der Tat, so drängt sich die Beförderungerschleichung als Straftat keineswegs auf. Fehlverhalten ähnlichen Charakters oder zum Teil auch mit höherem Gefährdungspotenzial für Dritte (z. B. Rotlichtverstöße im Straßenverkehr) sind regelhaft gerade nicht strafbewehrt, sondern allenfalls als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Ein Strafrecht, das sich als schärfstes Instrument des Rechtsstaates begreift, als Ultima Ratio, muss den Tatbestand der Beförderungerschleichung nicht kennen.

Anke Stein